

ABFALLREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Böbikon

erlässt, gestützt auf

- Art. 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11.1.1977
- Art. 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978

das folgende Reglement zur Abfallentsorgung.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Abfallverwertung, - unschädlichmachung und -beseitigung.

Art. 2 Geltungsbereich

1.
Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglementes zu entsorgen.
2.
Siedlungsabfälle sind Haushaltabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe) sowie Strassen- und Marktabfälle.
3.
Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Art. 3 Rückgaben

Ausgediente Geräte, Gegenstände, etc., sind für die Entsorgung grundsätzlich dem Handel zurückzugeben.

Art. 4
Organisation

Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

Art. 5
Information

Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung periodisch über Möglichkeiten der Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Entsorgung der Abfälle.

Art. 6
Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen wie Papier- und Aluminiumsammlungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.

Art. 7
Benutzungspflicht

1.
Im Rahmen dieses Reglementes müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Privaten übergeben werden.
2.
Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.
3.
Der Gemeinderat kann Industrie- und Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss Art. 2 bzw. 12 die direkte Anlieferung in die Kehrichtentsorgungsanlage nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

Art. 8
Abfallzerkleinerer

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist untersagt.

Art. 9
Kompostierung

Geeignete Haus-, Garten und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit privat zu kompostieren.

II. KEHRRICHTABFUHREN

a) Gemeinsame Bestimmungen

Art. 10 Bediente Plätze

1. Abfahren werden grundsätzlich nur auf den Containerabstellorten durchgeführt.

Art. 11 Bereitstellung

1. Das Abfuhrgut ist geordnet in die öffentlichen Container zu deponieren.

b) Kehrichtabfuhr

Art. 12 Umfang

1. Der Kehrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 folgende Abfallarten zu übergeben:
 - Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
 - dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie- Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.
2. Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:
 - Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle nach Art. 28;
 - gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind (vgl. Art. 2 Abs. 3);
 - flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
 - Aushubmaterial, Schnee, Eis, Mist, Steine (vgl. Art. 22), Grünabfälle;
 - Pneus (vgl. kantonales Gesetz über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen vom 17. August 1976);
 - alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können.

Art. 13 Organisation

1. Die Kehrichtabfuhr findet in der Regel einmal wöchentlich statt.

2.
Abfuhrtage und Containerabstellorte werden periodisch veröffentlicht.

Art. 14 Bereitstellungsart

1.
Die Abfälle sind in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Säcken (s. Gebührentarif) zu höchstens 25 kg Gewicht pro Sack in die Container zu deponieren.
2.
Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Containern, versehen mit einer Containermarke, (s. Gebührentarif) bereitzustellen. Bezüglich der von der Kehrrichtabfuhr ausgeschlossenen Abfallarten wird auf Artikel 12 verwiesen. Die Container sind auf der Frontseite gut leserlich anzuschreiben.
3.
Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührentarife, zu deponieren. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden.
4.
Presswürfel sind nicht zugelassen.

c) Grünabfuhr

Art. 15 Umfang

Zur Kompostierung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind zu kompostieren.
Es ist untersagt, diese Materialien der Kehrrichtabfuhr mitzugeben.

d) Sperrgut

Art. 16 Umfang

1.
Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den Spezialabfuhr nach Art. 19, den Sammelstellen nach Art. 21 ff oder privaten Abnehmern (Brockenstube und dergleichen) zugeführt werden können:
- metallisches Altmaterial grösseren Umfanges wie Velos, ausgediente Haushaltmaschinen und Geräte, Gestelle und dergleichen mit Ausnahme von Kühlgeräten (Kühlschränke gehören nicht in die Sperrgutabfuhr, sondern sind in erster Linie dem Handel zurückzugeben oder können separat gesammelt werden);
 - grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
 - grössere leere Gebinde (z.B. Kessel);
 - Fensterglas und ähnliches.

2.
Das Höchstgewicht beträgt 50 kg.

3.
Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Art. 17 Organisation

Die Sperrgutabfuhr findet mindestens einmal jährlich statt. Die Abfuhrtage werden vorgängig veröffentlicht.

Art. 18 Bereitstellungsart

Das Sperrgut ist in die dafür bereitgestellten Container zu deponieren.

e) Weitere Spezialabfahren

Art. 19 Umfang und Organisation

Nach Bedarf werden Spezialabfahren durchgeführt, z.B. für Altpapier, Altmetall und dgl. Die Abfuhrtage werden vorgängig veröffentlicht.

III. SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

Art. 20 Arten

1.
Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Glas
- Weissblech
- Aluminium
- Altöle

2.
Die Standorte werden periodisch bekanntgegeben.

3.
Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

4.
Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben werden nur im Umfang entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

Art. 21
Altglas

1.
Altglas ist nach Farben getrennt zu sammeln.
2.
Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile usw. sind vorher zu entfernen.
3.
Die Sammelstelle darf nur von Montag bis Samstag, 07.00 bis 20.00 Uhr benützt werden.

Art. 22
Steine und Bauschutt

Kleine Mengen von brennbarem Bauschutt sind der Kehrichtabfuhr zu übergeben. Grössere Mengen fallen unter Art. 2 Abs. 3.

Art. 23
Weissblech

1.
Büchsen aus Weissblech sind in den dafür vorgesehenen Container zu geben.
2.
Sie sind vorher zu reinigen und mit der am Container befestigten Presse zusammenzudrücken.

Art. 24
Aluminium

1.
Gereinigte und von Teilen aus fremden Materialien (Griffe, Deckel....) befreite Aluminiumabfälle (nicht magnetisch) sind nach Grösse getrennt, in den speziellen Container zu geben.
2.
Beschichtete Gegenstände werden nicht angenommen. Diese sind der ordentlichen Kehrichtabfuhr zu übergeben.

Art. 25
Altöle

1.
Kleinere Mengen von Altölen (bis max. 10 Liter) sind getrennt nach Motoren- bzw. Getriebeöl und Speiseöl in die dafür zur Verfügung stehenden Behälter einzufüllen.
2.
Lösungsmittel, Farben, Lacke und Verdünner sind nach Artikel 28 zu entsorgen.

b) Uebrige Sammelstellen

Art. 26
Batterien

Batterien sind den Verkaufsstellen zurückzugeben. (Anhang 4.10 zur eidgenössischen Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986).

Art. 27
Tierkörper

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Tiersammelstelle beim Schlachthaus Lengnau abzuliefern.

Art. 28
Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände

1.
Sonderabfälle im Sinne der eidgenössischen Verordnung über Sonderabfälle vom 12. November 1986 wie Pestizidrückstände, Farben- und Lackreste, Leuchtstoffröhren usw. sowie Abfallgifte gemäss Art. 16 des eidgenössischen Giftgesetzes vom 21. März 1969 sind den Verkaufsstellen zurückzugeben oder einer der regionalen Giftsammelstellen zuzuführen.
2.
Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss Absatz 1 gleichgestellt.

IV. FINANZIERUNG

Art. 29 Allgemeines

1.
Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese sollen die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen mind. zu 2/3 sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals decken.
2.
Die Benützung der Kehrriechtabfuhr ist gebührenpflichtig. Sperrgutabfuhr und Spezialabfuhr sowie die kommunalen Sammelstellen stehen gratis zur Verfügung.
3.
Die Kosten für die Anschaffung von Containern trägt die Gemeinde (Ausnahme: Gewerbe- und Industriebetriebe). Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, Oel- und Benzinabscheiderleerung tragen die Abfallinhaber.

Art. 30 Bemessungsgrundlagen

1.
Bei der Kehrriechtabfuhr werden die Gebühren pro Sack, pro Bündel Kleinsperrgut oder pro Container erhoben.
2.
Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

Art. 31 Gebührenbezug

1.
Der Gebührenbezug erfolgt mittels Spezialkehrriechsäcken, Gebührenmarken für Kleinsperrgut, Dünger- und Futtermittelsäcken und für Container.
2.
Säcke und Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

V. SCHLUSSEBESTIMMUNGEN

Art. 32 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement angefochten werden.

Art. 33 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9.7.1968.

Art. 34 Strafbestimmungen

1.
Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes werden gemäss Art. 38 i.V.m. Art. 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 mit Busse bis zu Fr. 200.-- geahndet.
2.
Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

Art. 35 Inkrafttreten

1.
Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.
2.
Auf diesen Zeitpunkt ist das Kehrrechtreglement vom 1. Juni 1979 aufgehoben.